

Weisung 201905001 vom 02.05.2019 – Hinweis auf bundeseinheitliche Rechtsanwendung zu § 132 SGB III

Laufende Nummer: 201905001
Geschäftszeichen: AM 22 – 5750
Gültig ab: 02.05.2019
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
FamKa: nicht betroffen

Bezug: Gute Bleibeperspektive im Kontext von Maßnahmen der Ausbildungsförderung nach § 132 SGB III; Sprachförderung als Baustein bei ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Hinweis auf bundeseinheitliche Rechtsanwendung zu § 132 SGB III

1. Ausgangssituation

Aus gegebenem Anlass wird auf diesem Wege auf die bundeseinheitliche Rechtsanwendung hingewiesen, die bei der Bewilligung von ausbildungsfördernden Maßnahmen zu beachten ist.

„Gute Bleibeperspektive“

In den vergangenen Jahren wurde der gesetzliche Anwendungsbereich einzelner Integrationsmaßnahmen - unter anderem Maßnahmen der Ausbildungsförderung - auf Asylbewerber/innen (Gestattete) ausgeweitet, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (gute Bleibeperspektive). Die Frage der guten Bleibeperspektive stellt sich ausschließlich bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, nicht dagegen bei Personen, denen durch das BAMF Schutz erteilt wurde und Geduldeten, da es hier klare gesetzliche Regelungen gibt.

Der Gesetzgeber hat nicht definiert, wann ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Daher haben die zuständigen Bundesministerien – das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales - vereinbart, dass sich die gute

Bleibeperspektive ausschließlich nach dem Herkunftsland richten soll und immer dann besteht, wenn die Gesamtschutzquote von Schutzsuchenden aus einem Land im letzten halben Jahr über 50 Prozent lag. Aktuell gelten Iran, Irak, Syrien, Eritrea und Somalia als Länder mit guter Bleibeperspektive.

Die BA hat sich dieser Auslegung angeschlossen. Damit entfällt stets die eigene Prüfung und Auslegung der individuellen Bleibeperspektive durch die Mitarbeitenden in den Agenturen für Arbeit.

Soweit es um eine Förderung mit ausbildungsvorbereitenden oder ausbildungsbegleitenden Leistungen oder Maßnahmen geht, sind die Voraussetzungen in [§ 132 SGB III](#) zu beachten. Diese Norm legt insbesondere unterschiedliche Wartefristen in Abhängigkeit vom jeweiligen Aufenthaltsstatus fest.

Dabei gilt:

- bei jungen Menschen aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea, Somalia: § 132 Abs. 1 SGB III - Zudem kann eine Förderung von jungen Menschen aus Afghanistan, deren Förderung nach § 132 Abs. 1 SGB III im Rahmen der damals bejahten guten Bleibeperspektive begonnen hat, zu Ende geführt werden.
- bei jungen Menschen, die eine sog. Ausbildungsduldung nach § 60_a Aufenthaltsgesetz haben: § 132 Abs. 2 SGB III
- bei anerkannten Flüchtlingen: § 132 Abs. 3 SGB III

Andere als die genannten Personen sind nicht förderfähig. Dies betrifft vor allem Schutzsuchende, die nicht aus einem der fünf genannten Länder mit guter Bleibeperspektive (zur Ausnahme bei Afghanistan s. oben) stammen.

Materiell rechtlich wird auf die Fachlichen Weisungen abH; konkret den Passus unter der Randziffer 132.11 zu den gestatteten Personen verwiesen.

Sprachförderung im Rahmen von abH ([§ 75 SGB III](#))

AbH bietet die Möglichkeit, in der Ausschreibung entsprechende Schwerpunkte zu setzen und den Abbau von Sprachdefiziten mehr in den Fokus zu nehmen. Es darf aber nicht das Ziel sein, abH ausschließlich darauf auszurichten. Um den Charakter des Instrumentes weiterhin aufrechtzuerhalten und eine umfassende Unterstützung anbieten zu können, müssen auch die anderen gesetzlich vorgesehenen Unterstützungsangebote (Maßnahmen zum Abbau von Bildungsdefiziten, zur Förderung fachtheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten und

zur sozialpädagogischen Begleitung) beinhaltet sein. AbH kann daher nicht mit dem alleinigen Baustein Sprachförderung ausgeschrieben werden. Andernfalls würde – mit dem Etikett „abH“ – tatsächlich ein Sprachkurs aus dem SGB III gefördert werden.

Zusatzhinweis:

Derzeit werden Erweiterungen sowohl der Zugangsmöglichkeiten zu den ausbildungsvorbereitenden sowie ausbildungsbegleitenden Instrumenten als auch zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung im Rahmen des Referentenentwurfes zum Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in der politischen Öffentlichkeit diskutiert.

2. Auftrag und Ziel

Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung zu § 132 SGB III.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift